

G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig. 2705	G. A. Seemann in Leipzig. 2790
*Schramm, Die Redeschrift des Gabelsbergerschen Systems. [Sammlung Göschen Bd. 368.] 80 S.	VIII. Kunsthistoriker-Kongress, Darmstadt 1907. 3 M.
Dr. Wilh. Grunow in Leipzig. 2795	Hugo Steinig Verlag in Berlin. 2802
*Sped, Zwei Seelen. 13. Tausend. 4 M 50 S; geb. 5 M.	*Renan, Das Leben Jesu. 100. Aufl. 1 M geb. 1 M 50 S.
Herder'sche Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau. 2800/01	Verlagsbuchhandlung „Styria“ in Graz. 2793
*Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1907—1908. Herausgegeben von Schnürer. 1. Jahrg. Geb. 7 M 50 S.	Michelitsch, Erlass „Lamentabili“ u. „Motu proprio“. 2. Aufl. 80 S.
*Jahrbuch der Naturwissenschaften 1907—1908. Herausgegeben von Wildermann. XXIII. Jahrgang. Geb. 7 M 50 S.	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 2805
E. Hirzel in Leipzig. 2803	*Tauchnitz Edition. Vol. 4028: Agnes and Egerton Castle, Flower o' the Orange.
Ubbelohde, Handbuch der Öle u. Fette. Bd. 1. 30 M; geb. 33 M.	Franz Bahlen in Berlin. 2804
E. F. Rabat Nachfolger in Leipzig. 2792	*Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Geb. etwa 6 M.
Lustige Weisen. Bd. I. II. III. à 1 M no.	*Henschel, Scheckgesetz. Geb. etwa 1 M 50 S.
Liebelsche Buchhandlung in Berlin. 2794	Verlag der Hermann Hubertus-Stiftung in Bochum. 2790
*v. Brunn-Schurig, Beiträge zur kriegsgemäßen Ausbildung, Kompagnie. 1 M.	Kamp, Neues Realienbuch für Schule u. Haus. Ausg. A für katholische Schulen. 1 M 80 S.
Robert Luz in Stuttgart. 2790/91	
Memoiren-Bibliothek, II. Serie, Bd. 14/15.	
Mag. F. Ch. Lauhards Leben und Schicksale. 2 Bde. 3. Aufl. 11 M; in Leinen geb. 13 M; in Halbfz. 15 M.	
M. & S. Marcus in Breslau. 2805	
*Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 94 [Merkel]. 4 M 40 S.	
J. Neumann in Neudamm. 2787	
Forstversorgungsliste nach dem Stande vom 1. Januar 1908. 2 M.	
G. Pierson's Verlag in Dresden. 2802	
*Wundtke, Unter der Maske. 2 M.	
*Grote, Kindermund. 75 S.	
*Wedel, Märchen. 1 M 50 S.	
W. Schmitz'sche Buchhandlung in Bochum. 2802	
*Oschemann, Dilet un dat un süs noch wat.	

Verbotene Druckschriften.

Durch Urteil der Strafkammer IV hiesigen Landgerichts I vom 15. Oktober 1907 ist in act. 33 J. 851. 07 angeordnet:

Alle Exemplare der am 20. Juli 1907 erschienenen Nr. 8 der Zeitschrift »Die direkte Aktion« und ebenso die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind insoweit unbrauchbar zu machen, als sie die Artikel »Antimilitaristische Propaganda durch die bürgerliche Presse« und »Der Gipfelpunkt des Tolstoismus« betreffen.

Berlin, 29. Februar 1908.

K. Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.
(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2724 vom 6. März 1908.)

Nichtamtlicher Teil.

Provinzialverein der Schlesienschen Buchhändler.

Die Reversforderung des Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften.

(Vgl. Nr. 22, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 47, 49, 52, 56 d. Bl.)

In seiner letzten Sitzung hat sich der Vorstand auch unsers Vereins mit dem vom Verein von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften verlangten Revers beschäftigt. Einstimmig war das Bedauern darüber, daß in kritischer Zeit, die zu glücklicher Lösung der in ihr aufgeworfenen Fragen volles gegenseitiges Vertrauen zwischen Verlag und Sortiment voraussetzen müsse, diese unerwartet aufgeworfene Angelegenheit ernste Verstimmungen zu erwecken geeignet sei.

Den Ausgangspunkt des leidigen Streites bildet ein von der Firma J. J. Weber in Leipzig gegen die Dresdner Filiale eines Kölner Journalzirkel-Unternehmens angestrebter Prozeß auf Unterlassung des Einheftens von Beilagen in die Zeitschriften. Das zunächst der Klägerin günstige Urteil des Dresdener Landgerichts, das trotz eingelegter Berufung sofort von mehreren Journalverlegern als zu Recht bestehend publiziert wurde, erfuhr durch die Berufungsinstanz, das Dresdener Oberlandesgericht, eine völlige Aufhebung. Eine hiergegen von der Firma J. J.

Weber beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde kurz vor dem angeetzten Termin von der Klägerin zurückgezogen; man hatte sich offenbar geeinigt, durch den Zwang privater Verpflichtung zu erreichen, was das bestehende Recht versagte.

In dem Urteil des Dresdener Oberlandesgerichts findet sich der Satz: »Liegt aber keine vertragsmäßige Bindung der Beklagten, das Beifügen von Beilagen zu unterlassen, vor, so war sie mangels entgegenstehender gesetzlicher Vorschrift hieran nicht behindert«. Offenkundig an diesen Satz knüpfen sowohl Gründung wie Forderung des Vereins von Verlegern illustrierter Zeitschriften an; es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß er hiermit von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht. Zwei Umstände jedoch waren es, die dieses sein faktisches Recht in moralisches Unrecht verwandelten und mit Recht jenen hellen Entrüstungsturm in der Mehrzahl der buchhändlerischen Vereine heraufbeschworen, der jetzt die Freude aller offenen und versteckten Gegner unserer Organisation ausmacht. Der Verein von Verlegern illustrierter Zeitschriften hielt es zunächst für angebracht, seine Abnehmer auf Bestimmungen festzunageln, auf die er seine eigenen Mitglieder nicht zu verpflichten gedachte, und seine Kundgebungen erfolgten bedauerlicherweise in einer so schroffen, seine Machtmittel so grell hervorkehrenden Weise, daß man mit Recht von einem bestreblichen Hervorkehren des Herrenstandpunktes sprechen konnte.

Das letztere mußte zudem von seinem eigenen Standpunkte aus als unvorsichtig bezeichnet werden: wer Macht